jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/11/26 7Ob662/86, 7Ob704/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1986

Norm

ABGB §1096 A2
MRG §3

Rechtssatz

Der Mieter muß Maßnahmen und Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung dulden. Der Vermieter hat den Mieter von bevorstehenden Reparaturarbeiten zu verständigen, da mit dieser Vorsorge gegen eine Verschmutzung des Bestandobjektes treffen kann. Ist mit der mit der Durchführung der Reparaturarbeit verbundenen Staubentwicklung und Schmutzentwicklung aber auch die Gefahr eines Schadens für Sachen des Mieters gegeben, hat der Vermieter den Mieter auch zu warnen. Unterläßt der Vermieter die Verständigung oder die nach den Umständen gebotene Warnung, haftet er für den daraus entstehenden Schaden. Auch in Ansehung dieser Vertragspflicht hat der Vermieter für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 662/86
  Entscheidungstext OGH 26.11.1986 7 Ob 662/86
  Veröff: JBl 1987,250 = MietSlg XXXVIII/51
- 7 Ob 704/89
  Entscheidungstext OGH 22.02.1990 7 Ob 704/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0021245

Dokumentnummer

JJR_19861126_OGH0002_0070OB00662_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at